



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

---

## Auszug aus dem Jahresbericht 2010

### Nr. 1 Bestätigung der Landeshaus- haltsrechnung 2008

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

## **Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2008**

### **Der Rechnungshof bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Landeshaushaltsrechnung 2008.**

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung der Landeshaushaltsrechnung 2008<sup>1</sup>

- keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den in den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die das Abschlussergebnis beeinflussen,
- keine Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.

Zu den Rechnungsnachweisungen und den Übersichten wird bemerkt:

#### **1 Kreditermächtigungen**

##### **1.1 Rest-Kreditermächtigung für den Kernhaushalt**

Der Haushaltsabschluss 2008 weist für den Kernhaushalt eine Rest-Kreditermächtigung von 819,5 Mio. € aus. Zu diesem Bestand trugen zu hoch veranschlagte Tilgungsausgaben bei.

Der Rechnungshof hat empfohlen, den Bestand der Rest-Kreditermächtigung um die überhöhten Ansätze von 46,9 Mio. € zu verringern. Außerdem hat er angeregt, auch künftig - soweit die Ermächtigungen zur Aufnahme von Deckungskrediten weiterhin als Brutto-Kreditermächtigungen ausgestaltet werden - zu hohe Ansätze für Tilgungsausgaben von der Rest-Kreditermächtigung in Abzug zu bringen.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, es habe in den beiden Vorjahren die bestehende Rest-Kreditermächtigung nach Abschluss des Folgejahres insoweit in Abgang gestellt, als sie auf zu hoch veranschlagte Tilgungsausgaben zurückzuführen gewesen sei. Es beabsichtige, für das Haushaltsjahr 2008 in gleicher Weise zu verfahren, wenn die Abschlussergebnisse definitiv feststünden.

##### **1.2 Ermächtigung zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs "Mobilität"**

Im Jahr 2008 wurden für den Landesbetrieb "Mobilität" Kredite von 400 Mio. € aufgenommen (vgl. Übersicht 9). Davon entfallen 100 Mio. € auf Umschuldungen. Das Ministerium der Finanzen hat hierzu auf die nicht ausgeschöpfte Umschuldungsermächtigung für den Kernhaushalt zurückgegriffen und dies mit Wirtschaftlichkeitserwägungen begründet.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der Rückgriff problematisch ist. Das Landeshaushaltsgesetz sah für den Landesbetrieb keine Umschuldungsermächtigung vor. Außerdem ist dieser haushaltsmäßig verselbstständigt. Da mit der Umschuldung günstigere Konditionen für den Schuldendienst erzielt wurden, hat der Rechnungshof seine Bedenken zurückgestellt. Dieser Fall zeigt, dass eine deutlichere Abgrenzung der Kreditermächtigungen - wie vom Ministerium zugesagt - und deren Einhaltung erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495; 2006 S. 20), BS 100-1, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1.

## **2 Rücklagen**

### **2.1 Zuführungen an die "Konjunkturausgleichsrücklage"**

Im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2008 erteilte das Ministerium der Finanzen seine Einwilligung zur außerplanmäßigen Zuführung von 177 Mio. € an eine "Konjunkturausgleichsrücklage"<sup>2</sup>.

Bereits im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2007 hat der Rechnungshof erhebliche haushaltsrechtliche Bedenken gegen die damals vorgenommene außerplanmäßige Bildung allgemeiner Rücklagen bei einem teilweise kreditfinanzierten Haushalt erhoben<sup>3</sup>. Diese gelten grundsätzlich auch für den vorliegenden Fall.

Ergänzend ist zu bemerken, dass es sich bei der 2008 gebildeten Rücklage nicht um eine Konjunkturausgleichsrücklage im Sinne von § 42 LHO in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft<sup>4</sup> handelt. Nach diesen Bestimmungen hätte eine solche Rücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden müssen. Nur wenn die Mittel der Notenbank zufließen, besteht die Gewähr, dass die Liquidität dem Wirtschaftskreislauf entzogen und nicht Grundlage weiterer Kreditschöpfung wird<sup>5</sup>. Von einer derartigen Zuführung sah das Ministerium ab.

Die "Konjunkturausgleichsrücklage" stellt auch keine Vorsorge dar, da ihr kein reales Vermögen gegenübersteht. Letztlich wurden lediglich Ausgabeermächtigungen in die Folgejahre übertragen. Eine solche Verfahrensweise ist durch das Notermächtigungsrecht des Ministeriums der Finanzen nicht gedeckt.

### **2.2 Rücklagenbestände der Landesbetriebe**

Zur Deckung des Finanzbedarfs entnahmen die Landesbetriebe "Staatsorchester Rheinische Philharmonie" und "Philharmonisches Staatsorchester Mainz" ihren Rücklagen insgesamt mehr als 217.000 €. Der Landesbetrieb "Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz" führte den Rücklagen nahezu 33.000 € zu. Die Rücklagenbestände sind in den Abschlüssen nicht dargestellt.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, es habe die Landesbetriebe auf ihre Verpflichtung zur Darstellung der Rücklagen hingewiesen.

## **3 Mehrausgaben**

Die Titelübersicht weist bei Kapitel 09 61 Titelgruppe 71 "Lehre und Forschung" Mehrausgaben von mehr als 1,2 Mio. € aus. Diese seien, wie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mitgeteilt hat, gedeckt durch "Kopplungseinnahmen" von 1,1 Mio. € und durch nicht in Anspruch genommene Personalausgaben.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass es - abgesehen von der irrtümlichen Berücksichtigung von Ist-Einnahmen anstelle von Mehreinnahmen - sachgerecht gewesen wäre, die Mindereinnahmen von 77.600 € eines in die Kopplung einbezogenen Titels bei den Mittelverstärkungen in Abzug zu bringen. Dem hat das Ministerium nicht widersprochen.

---

<sup>2</sup> Drucksache 15/3028.

<sup>3</sup> Vgl. Jahresbericht 2009, Nr. 1, Teilziffer 9 (Drucksache 15/3100).

<sup>4</sup> Gesetz vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

<sup>5</sup> Vgl. Böckenförde/Geske/Glückert/Noé/Schüler in Möller, Kommentar zum Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, Nr. 2 zu § 7.

Ferner hat der Rechnungshof vorgeschlagen, die Kopplungsvermerke für die Titelgruppen 71 der Hochschulen so zu ändern, dass in Höhe der Mindereinnahmen Ausgaben einzusparen sind.

Das Ministerium hat zugesichert, bei der Aufstellung des kommenden Haushalts die Kopplungsvermerke entsprechend zu ändern. Die Ansätze der Einnahmetitel würden dann jedoch auf "0" gesetzt.

Der Rechnungshof hat dazu bemerkt, dass die Einnahmen vollständig in den Haushaltsplan einzustellen sind.

#### **4 Geldforderungen**

Übersichten von Landeskassen über die Geldforderungen des Landes am Ende des Haushaltsjahres 2008 waren nicht hinreichend transparent. Ein Vergleich mit den Ist-Ergebnissen der Haushaltsrechnung war erschwert, weil in den Übersichten bei Einnahmetiteln Forderungszugänge, also Ausgaben, ausgewiesen sind. Außerdem waren Veränderungen bei den Forderungen, die von den Ist-Ergebnissen abwichen, nicht erläutert. Teilweise stimmten Anfangsbestände 2008 nicht mit den Endbeständen 2007 überein.

Die betroffenen Landeskassen haben die Übersichten korrigiert und Erläuterungen zu abweichenden Angaben nachgereicht.

#### **5 Erwirtschaftung globaler Minderausgaben**

Auf die Erwirtschaftung der im Einzelplan 09 etatisierten globalen Minderausgaben wurden Ausgabereste von fast 3,4 Mio. € bei Kapitel 12 15 Titel 894 03 "Zuschuss zur Beschaffung von Großgeräten - EDV-Anlagen sonderfinanziert - an das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz" angerechnet (vgl. Übersicht 21). Aus den Erläuterungen bei den betreffenden Haushaltsstellen des Einzelplans 09 ergibt sich kein Hinweis auf die Möglichkeit einer einzelplanübergreifenden Anrechnung.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, eine Anpassung der Erläuterung werde nicht vorgenommen. Denkbar sei eine Erläuterung in Anlehnung an die Formulierung bei Kapitel 08 01 Titel 549 01 "Globale Minderausgaben".

Der dortige Haushaltsvermerk lässt lediglich eine kapitelübergreifende, nicht aber eine einzelplanübergreifende Anrechnung zu. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass ohne eine entsprechende Klarstellung davon auszugehen ist, dass die globalen Minderausgaben in dem Einzelplan oder Kapitel, in dem sie veranschlagt wurden, auch zu erwirtschaften sind.

#### **6 Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen**

##### **6.1 Fachhochschulen Bingen und Worms**

Nach den Angaben in Übersicht 24 und im Budgetbericht zum 31. Dezember 2008<sup>6</sup> erhöhten sich die Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel bei der Fachhochschule Bingen um 1,2 Mio. € und bei der Fachhochschule Worms um 0,9 Mio. €. Diese Bestandsveränderungen können den Titelübersichten nicht unmittelbar entnommen werden. Bei den Titeln 359 01 "Zuführungen aus Selbstbewirtschaftungsmitteln" und 919 71 "Zuführung an die Sonderrechnung (Selbstbewirtschaftungsmittel)" sind - per Saldo - Zuführungen von lediglich 0,7 Mio. € und 0,8 Mio. € ausgewiesen.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, durch Schulungen solle sichergestellt werden, dass fehlerhafte Umbuchungen künftig nicht mehr auftreten. Beide

---

<sup>6</sup> Drucksache 15/3167.

Fachhochschulen seien informiert worden, dass Entnahmen und Zuführungen ausschließlich über die haushaltssystematisch zutreffenden Titel zu buchen seien.

## 6.2 Entwicklung des Gesamtbestands

Der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen, die nicht als Globalhaushalte veranschlagt sind, stieg in den Jahren 2006 bis 2008 um mehr als 100 % auf fast 20,6 Mio. €. Der Rechnungshof hat im Hinblick auf die eingeschränkte Transparenz bezüglich der Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel eine Begrenzung der Bestände vorgeschlagen.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, aus Sicht des Fachressorts hänge die Entwicklung mit der Einführung des Hochschulpaktes 2020 und der mit ihm verbundenen Anpassungen zusammen. Mittelfristig werde eine Reduzierung der Selbstbewirtschaftungsmittel erwartet.

## 7 Verpflichtungsermächtigungen

Ende Oktober 2008 erteilte das Ministerium der Finanzen seine Einwilligung zu folgenden überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Übersicht 25):

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung
Kapitel 14 02 Titel 518 11	Leasing von baulichen Anlagen	5.637.500 €
Kapitel 14 02 Titel 823 11	Mietkauf von Deichen an Gewässern I. Ordnung nach dem Konzessionsmodell (Tilgung der Baukosten)	9.012.800 €

Das Ministerium hat mitgeteilt, die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen seien 2007 zwar etatisiert, aber durch die zeitliche Verschiebung der Maßnahme nicht in Anspruch genommen worden. Die Realisierung sollte 2008 in Angriff genommen werden.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die 2007 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen waren. Gegen die Anwendung des Notermächtigungsrechts bestehen insbesondere im Hinblick auf die Unabweisbarkeit und die Betragsgrenze von 5 Mio. €, bei deren Überschreitung es grundsätzlich eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf, Bedenken. Die Entscheidung hätte dem Landtag vorbehalten bleiben müssen.